

SATZUNG



Sportkegelclub Münchberg e.V.

Nach über 10 Jahren Zugehörigkeit zum ATS 04 Münchberg, trennte sich die Abteilung am 25.03.1978 vom Hauptverein, um sich als Sportkegel-Club (SKC) Münchberg e.V. selbständig zu führen.



Satzung des SKC Münchberg e.V.

A ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Dachorganisation

B ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

C RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- § 7 Beiträge
- § 8 Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder

D ORGANE DES VEREINS

- § 9 Die Vereinsorgane
- § 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung, Ergänzung der Tagesordnung
- § 13 Beratung und Beschlussfassung Die Mitgliederversammlung
- § 14 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes
- § 15 Der Vertretungsvorstand
- § 16 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Auflösung des Vereins

ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Sportkegelclub Münchberg e.V."

Er hat seinen Sitz in Münchberg/Oberfranken und ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten

- a) durch Abhalten von geordnetem Kegelsport nach den Sportordnungen des BSKV, als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung,*
- b) durch Teilnahme an Punktekämpfen, Pokalturnieren und Kegelsportabzeichen*
- c) durch regelmäßige Clubabende, Versammlungen und Veranstaltungen die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern.*

Der Verein setzt sich weiterhin zur Aufgabe, durch Förderung von Geist und Körper die guten Sitten zu pflegen, für die berechtigten Belange der Freizeitkegelgruppen einzutreten sowie in verstärktem Maße für die Betreuung und Förderung der Jugend einzutreten.

„Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen /Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden“.

Der Verein SKC Münchberg (e.V.) mit Sitz in Münchberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein gibt sich Ordnungen.

§ 3 Dachorganisation

Der SKC Münchberg e.V. ist Mitglied des Bayerischen Sportkegelverbandes e.V. (BSKV) und des Bayerischen Landesportverbandes e.V. (BLSV). Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtssprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.

ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Club besteht aus Einzelmitgliedern und Freizeitkegelgruppenmitgliedern.

Die Einzelmitglieder unterteilen sich in

a) aktive Sportkegler
jugendliche Sportkegler und –Keglerinnen } sind ordentliche Mitglieder

b) passive Mitglieder
c) fördernde Mitglieder } sind außerordentliche Mitglieder

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Freizeitkegelgruppen

Mitglieder, welche dem Club langjährig angehören und solche, die sich um den Club verdient gemacht haben, werden zeitweilig geehrt.

Schüler und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendmitglieder.

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind solche, die sich am Kegelsport beteiligen, ganz gleich, ob sie in einer Mannschaft kegeln oder nicht, und diejenigen, die als Mitglied im Gesamtvorstand tätig sind.

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche, die den Club durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind solche, die über die Mitgliedschaft hinaus den Verein finanziell unterstützen.

Freizeitkegelgruppen

Die Freizeitkegelgruppenmitglieder sind als geschlossene Gruppe Clubmitglied und nehmen nicht an den Sportveranstaltungen des Clubs teil. Die Gruppen sind nicht rechtsfähig, behalten aber ihre gesellschaftliche Selbständigkeit. Innerhalb des Clubs werden den Freizeitkegelgruppenmitgliedern eigene vereinsinterne Kegelveranstaltungen angeboten (Pokalturniere, Vereinsmeisterschaften).

Alle Mitglieder dieser Freizeitkegelgruppen sind auf einer gesonderten Mitgliedskarte aufzuführen. Diese ist jährlich zu ergänzen. Die Vertreter dieser Gruppen nehmen an den Versammlungen des Clubs teil und sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Zu den Jahreshauptversammlungen sind die Gruppen einzuladen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene Person werden.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, den Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten.

Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Aufzunehmende sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.




Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

Gegen die Entscheidung über die Nichtaufnahme ist kein vereinsinternes Rechtsmittel zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

-  **DER AUSTRITT**
-  **DIE STREICHUNG**
-  **DER AUSSCHLUSS**

Der Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mitunterschieden sein. Der schriftliche Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.

Abweichende Einzelfallentscheidungen bezüglich Kündigungsfrist und Austrittsdatum durch die Vorstandschaft sind zulässig.

Die Streichung

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate in Rückstand bleibt. Die erste Mahnung darf erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld erfolgen. Bei der schriftlichen Anmahnung des Beitragsrückstandes ist das Mitglied ausdrücklich auf die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung hinzuweisen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.

Gegen den Beschluss der Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel zulässig.

Der Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen.

Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels Einschreiben mit Rückschein bekanntzugeben ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Beschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Gesamtvorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussions- sowie Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs zu benutzen.

Den berechtigten Anordnungen des Vorstandes und Sportwartes ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, angeordnete Arbeitsdienste, Hilfsdienste etc., die dem Vereinswohl dienen, unter Berücksichtigung der persönlichen Situation, Leistungsfähigkeit und Gesundheit, wahrzunehmen.

Jeder Anschriftenwechsel sowie Änderungen der Bankverbindung sind sofort dem Vorstand mitzuteilen.


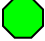
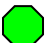
Die Mitglieder der Freizeitkegelgruppen haben sich an die vereinbarten Kegelabende und die festgesetzten Zeiten zu halten.

Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie in Abs. II und III zu.

DIE ORGANE DES VEREINS

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

-  *die Mitgliederversammlung*
-  *der Gesamtvorstand*
-  *der Vorstand im Sinne des § 26 BGB*

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung weiterer Organe beschließen.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- a) *es der Gesamtvorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten,*
- b) *ein Mitglied des Vertretungsvorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet,*
- c) *ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand dies verlangt.*

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) *Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes; Erteilung der Entlastung. Den Antrag auf Erteilung der Entlastung hat der jeweilige Berichterstatter der Kassenprüfer zu stellen.*
- b) *Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,*
- c) *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder,*
- d) *Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins,*
- e) *Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,*
- f) *als Berufungsinstanz Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.*

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung Ergänzung der Tagesordnung

Einberufungsorgan ist der Gesamtvorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest.

Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Anschlag im Clubheim und durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse geladen. Zwischen der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung vor Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung

Versammlungsleiter ist der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt, bzw. bei Neuwahlen ein Wahlausschuss gebildet werden.

Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist dieser verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.

Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung und die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Stimmenmehrheit ist auch maßgebend bei Änderung der Satzung.

Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 14 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

Der Gesamtvorstand besteht aus sieben Personen, welche volljährig sein müssen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:

- 1. der 1. Vorsitzende*
- 2. der 2. Vorsitzende*
- 3. der Schriftführer*
- 4. der Kassenwart*
- 5. der Bahnwart*
- 6. Sportwart für die Abteilungen Damen und Herren*
- 7. Sportwart für Jugend*

Die Gesamtvorstandschafft wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende durch Krankheit oder längere Abwesenheit verhindert ist.

§ 15 Der Vertretungsvorstand

Mitglied des Vertretungsvorstandes kann nur ein Mitglied werden, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende durch Krankheit oder längere Abwesenheit verhindert ist.

Rechtsgeschäfte innerhalb eines Geschäftsjahres, mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes erfolgt ist.

§ 16 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Gesamtvorstandes ist nicht erforderlich. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen).

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Für den Fall, dass sich die Mindestzahl der Anwesenden nicht erreichen lässt, ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von vier Fünftel die Auflösung beschließen können.

In der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine weitere, bzw. zweite Versammlung handelt, in der die erschienenen Mitglieder mit der vier Fünftel Mehrheit über die Auflösung Beschluss fassen können.

Im Übrigen kann die Auflösung des Vereins nur mit der in § 13 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münchberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.